

Wie sicher ist Ihr Geld beim Bauverein Breisgau eG?

Einige grundsätzliche Ausführungen zur Sicherheit Ihrer Spareinlagen:

Der Bauverein Breisgau eG ist in erster Linie ein Wohnungsunternehmen. Wir haben zusätzlich eine Bankerlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zur Hereinnahme von Spareinlagen. Dies stellt das einzigste Bankgeschäft unserer Genossenschaft dar, qualifiziert uns aber zu Kreditinstituten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 KWG. Wir unterliegen damit der Aufsicht durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Der gesetzliche Prüfungsverband prüft uns jährlich.

Die Spareinlagen werden ausschließlich als Finanzierungsmittel im eigenen Wohnungsbestand und nicht zur Kreditvergabe an Dritte eingesetzt. Durch die Begrenzung der Bankerlaubnis auf das Spareinlagengeschäft ist uns jedes mit einem Risiko verbundene Bankgeschäft – neben dem Kredit- auch das Wertpapiergeschäft – verboten. Unsere Risikosituation ist damit eine grundsätzlich andere – d. h. günstigere – als bei Vollkreditinstituten. Wir leben nicht wie diese vom schnelllebigen und risikoreichen Finanz- und Kreditgeschäft, sondern von dauerhaft gesicherten Mieterträgen.

Unsere Hauptsicherheit stellen die knapp 5.000 eigenen Wohnungen dar. Die Eigenkapitalquote beträgt 31,9 %; alle bilanzierten Vermögenswerte in Höhe von rund 207 Mio. Euro übersteigen deutlich die Summe der Verbindlichkeiten von ca. 137 Mio. Euro (Bilanzzahlen per 31.12.10). Die tatsächlichen Werte des Immobilienvermögens liegen noch wesentlich höher, da sich im Lauf unserer über 110-jährigen Firmengeschichte sogenannte Stille Reserven gebildet haben. **Jeder in der Spareinrichtung des Bauvereins angelegte Euro ist dadurch gleich mehrfach abgesichert!**

Wir sind Mitglied der Selbsthilfeeinrichtung zur Sicherung von Spareinlagen bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung (Sicherungsfonds). Aktuell liegen darin 20 Millionen Euro in bar. Im Fall der Schieflage einer Wohnungsbaugenossenschaft sollen die Sparer durch diesen Fond vor Verlusten geschützt werden. Der Fond besteht seit 1974 und musste noch nie in Anspruch genommen werden.

Keine Bankenabgabe für Wohnungsbaugenossenschaften mit Spareinrichtung

Die Bankenabgabe ist durch den Bundesrat beschlossen mit einer Ausnahme: die Wohnungsbaugenossenschaften mit Spareinrichtung.

Aufgrund des beschränkten Bankgeschäftes auf die Hereinnahme von Spargeldern der Mitglieder und deren Angehöriger und Ausschluss des Risikogeschäfts sind Unternehmen wie der Bauverein Breisgau e G von dieser Abgabe befreit. Dies zeugt zusätzlich für die Sicherheit unserer Spargelder.

Die Spareinrichtung des Bauvereins besteht seit 1923. Jahrzehntelange Erfahrung, Stabilität, Kontinuität und Transparenz in der Verwendung der Spareinlagen prägen unser Spargeschäft und sorgen für einen hohen Wertzuwachs Ihrer Geldanlagen.

Alle Argumente machen eines deutlich: Auch in stürmischen Zeiten ist der Bauverein ein sicherer Hafen für Ihre Geldanlage. Bitte vertrauen Sie uns.

Freiburg, im Januar 2012

**Ihr
Bauverein Breisgau eG**

Kontaktadresse:

Anett Pohlen Tel. 0761 / 510 44-28
sp.pohlen@bauverein-breisgau.de
www.bauverein-breisgau.de
Zähringer Straße 48, 79108 Freiburg

**Information über die
Selbsthilfeeinrichtung des
GdW Bundesverband deutscher Wohnungs-
und Immobilienunternehmen e.V.
zur Sicherung von Spareinlagen
bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung**

**Bauverein Breisgau eG
Zähringer Straße 48
79108 Freiburg**

Der **Bauverein Breisgau eG** ist als Mitglied der Selbsthilfeeinrichtung zur Sicherung von Spareinlagen bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung angeschlossen.

Ausschließlicher Zweck der Selbsthilfeeinrichtung ist es, die Einlagen der Kunden bei den angeschlossenen Wohnungsgenossenschaften zu sichern.

Die angeschlossenen Wohnungsgenossenschaften leisten jährlich Beiträge.

Besteht die Gefahr, dass eine Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung die Verpflichtung aus Einlagen nicht erfüllen kann, so kann der GdW den Selbsthilfefonds im Rahmen des Statuts und im Interesse des Vertrauens in die angeschlossenen Wohnungsgenossenschaften einsetzen. Ein formaler Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

Die Selbsthilfeeinrichtung des GdW besteht seit 1974. Seit dem hat es noch keinen Fall gegeben, in dem die Selbsthilfeeinrichtung eintreten musste.

Die Selbsthilfeeinrichtung des GdW ist durch „Statut und Grundsätze – Selbsthilfeeinrichtung zur Sicherung von Spareinlagen“ geregelt; Statut und Grundsätze werden Ihnen auf Anforderung zur Verfügung gestellt.